

Abstimmung vom 4.3.1894

## Der Gewerbeartikel hat unerwartet viele Gegner – auch im Gewerbe

**Abgelehnt: Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1893 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Zusatz bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Der Gewerbeartikel hat unerwartet viele Gegner – auch im Gewerbe. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 77–78.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Schon in den Beratungen zur schliesslich gescheiterten Verfassungsrevision von 1872 (vgl. Vorlage 11) lanciert der Nationalrat eine Bundeskompetenz zur Gesetzgebung über Gewerbebetriebe und Gewerbepolizei, scheitert aber am Nein des Ständerats. Angesichts mehrerer politischer Vorstösse und Erhebungen in den Gewerbebetrieben, unter anderem durch den Schweizerischen Gewerbeverein, den Schweizer Frauenverband, den Grütliverein und den schweizerischen Arbeiterbund seit den 1880er-Jahren, hält der Bundesrat 1892 die Zeit für eine solche Gesetzgebungskompetenz für gekommen. Kritisiert werden insbesondere die schlechte Ausbildung in den Lehrbetrieben und der mangelnde Schutz der gewerblichen Arbeitnehmenden, die nicht vom Fabrikgesetz profitieren (vgl. Vorlage 17). Die kantonalen Gesetze, wo es solche überhaupt gibt, bezeichnet der Bundesrat als veraltet.

Der Bundesrat schlägt dem Parlament einen reinen Kompetenzartikel vor. Er umreisst aber in seiner Botschaft die aus seiner Sicht notwendigen Inhalte eines in der Folge zu erlassenden Gewerbegesetzes: Förderung von sogenannten Berufsgenossenschaften, Schaffung sozialpartnerschaftlicher Gewerbeberichte, Regelung des Lehrlingswesens, Arbeitsvertrag, Arbeitnehmerschutz, Krankenkassen. Alle Anträge für Ergänzungen und Änderungen in den Räten werden fallen gelassen, sodass die Bestimmung in der vom Bundesrat gewählten Formulierung auch von den Räten nahezu einstimmig verabschiedet wird.

## GEGENSTAND

Der vorgeschlagene neue Art. 34ter der Bundesverfassung lautet wie folgt: «Der Bund ist befugt, über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen.»

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Freisinn, die Sozialdemokratie und der Grütliverein unterstützen die neue Bundeskompetenz. Engagiert tritt der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins für ein Ja ein. Die Befürworter bezeichnen den Verfassungsartikel als Grundlage dafür, die vielen Probleme im Gewerbe zu beseitigen. Kantonale Vorschriften seien angesichts des immer mehr grenzüberschreitenden gewerblichen Verkehrs dieser Situation nicht mehr gewachsen. Naturgemäss steht für die den Arbeiterinnen und Arbeitern nahestehenden Organisationen der Arbeiterschutz im Vordergrund. Doch auch das Gewerbe bekundet ein reges Interesse an einer Regelung der Arbeits- und Lehrbeziehungen: Geordnete Verhältnisse anstelle von sozialen Gegensätzen sowie eine solide und vom Staat unterstützte Ausbildung würden das Gewerbe im Wettbewerb mit der Grossindustrie und der ausländischen Konkurrenz stärken. Ausserdem sehen sie in solchen Regeln einen Riegel gegen eine ausufernde Anwendung des Fabrikgesetzes auf Betriebe, für die dieses nicht geeignet sei. Die Berufsgenossenschaften, in denen «sich die Genossen des selben Berufes zusammenfinden, die gemeinsamen Interessen wahren und die inneren Angelegenheiten des Gewerbes selbständig ordnen können», werden als

wichtige Pfeiler einer künftigen Gewerbeordnung ins Feld geführt (Flugblatt des bernischen Gewerbeverbands, abgedruckt im Bund vom 21./22.2.1895).

Organisierter Widerstand erwächst der Vorlage erst kurz vor dem Abstimmungstermin, zum einen in der französischen Schweiz, zum anderen im Gewerbe selbst. So lehnen etwa die Vorstände des St. Galler Handwerker- und des Gewerbevereins die Verfassungsbestimmung ab (Bund vom 21./22.2.1895).

In der französischen Schweiz werden grundsätzliche Bedenken einerseits gegen eine weitere Kompetenzverlagerung zum Bund, andererseits gegen eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit etwa durch Berufsgenossenschaften laut. Gegen diese wird auch argumentiert, sie könnten sich «zum Schaden der Konsumenten zu Ringen ausbilden» und die Leistungsfähigkeit des Gewerbes beeinträchtigen (NZZ vom 2.3.1894). Die gegnerischen Gewerbetreibenden befürchten, dass der unbestimmte Verfassungsartikel einseitig für den Arbeiterschutz herangezogen werde, während die Gewerbeförderung beispielsweise über Vorschriften zum Hausierwesen oder zum unlauteren Wettbewerb oder die Einführung von Berufsgenossenschaften am Verfassungsgrundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit scheitere.

## ERGEBNIS

Mit 46,1% Jastimmen und 7 1/2 unterstützenden Ständen wird der Gewerbeartikel der Bundesverfassung abgelehnt. Mit Ausnahme von Freiburg verwerfen alle Kantone der französischen Schweiz die Vorlage deutlich. Mit Ausnahme von Zug lehnen auch alle katholischen Kantone der Urschweiz die Vorlage deutlich ab. Am höchsten ist die Zustimmung in Basel-Stadt, Zürich und Glarus. Mit 46,8% ist die Stimmbeteiligung unterdurchschnittlich. Der Gewerbeverein kritisiert rückblickend die Passivität der Parteien, hauptverantwortlich für die Niederlage sei aber die «Uneinigkeit und Unentschiedenheit im eigenen Lager» (Schweizerischer Gewerbeverein 1895: 10).

## QUELLEN

BBI 1892 V 366; BBI 1894 I 28. SGV 1895: 8–11. Bund vom 21./22.2.1895; NZZ vom 2.3.1894 und vom 23.6.1908. Fischer 1996: 186–190; Funk 1925: 87–90; Kölz 2004: 653–654.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).